

Von Salpetersiedern, Pulvermachern und Pulverhäuschen [Fortsetzung]

Autor(en): **Schmid-Lys, Gaudenz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens**

Band (Jahr): **49 (2007)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-972234>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Von Salpetersiedern, Pulvermachern und Pulverhäuschen

Teil 5

von Gaudenz Schmid-Lys

Verstaatlichung der Churer Pulvermühle 1848

In den vorausgehenden vier Folgen haben wir erfahren, dass bereits im 16. Jahrhundert in Chur Schiesspulver produziert worden ist. Auch wissen wir, dass Produktion und Lagerung dieses brisanten Stoffes immer wieder zu Klagen besorgter Anwohner geführt haben, sodass sich Behörden und Gerichte mehrmals damit befassen mussten. Diesem Umstand ist es jedoch zu verdanken, dass wir uns heute ein einigermaßen gutes Bild über die damals herrschenden Zustände in diesem Bereich machen können, gewähren doch die in unseren Archiven aufbewahrten Dokumente einen guten Einblick in die bewegte Geschichte rund um die Pulverherstellung.

Peter Theodor Marin 1818–1864: Ein Bündner Industrie-Pionier

Gerne hätte ich Näheres über das Schicksal dieses interessanten Mannes erfahren, hoffte privat oder bei der Gemeinde Zizers noch irgendwelche Hinweise zu seiner Person zu finden, z. B. ein Nachruf in den damaligen Zeitungen oder gar ein Foto. Es scheint aber, dass der Schleier des Vergessens sich gänzlich über diese Persönlichkeit gelegt hat, und so bleibt uns nichts anderes übrig, als uns an die noch vorhandenen Archivalien zu halten.

Wappen Marin:
Viergeteilter Schild im
Feld 1 und 4 je ein goldfarbener
Stern auf rotem Grund.
Im Feld 2 und 3 je gewellte blaue
Linien auf weissem Grund.¹
(Aquarell von G. S.)



Die Familien Marin – ein altes Zizerser Geschlecht

1676 wurde der Name «Marin» – in Zizers ausgesprochen mit der Endbetonung «Marín» – erstmals urkundlich in Zizers erwähnt. Die Herkunft ist ungewiss. Im Rätischen Namenbuch wird auf Zuwanderer aus Lothringen verwiesen.² Eine bekannte Persönlichkeit war der Grossvater von Peter Theodor Marin, Christian Hartmann Marin (1744–1814). Er war Landammann des Hochgerichtes V Dörfer, Podestat im Veltlin, gründete zusammen mit Dr. Johann Georg Amstein (1819–1892) die «Gesellschaft landwirtschaftlicher Freunde» und bemühte sich als deren Mitglied darum, die Landwirtschaft zu modernisieren. Auch gehörte er zum Vertrauenskreis des Ulysses von Salis Marschlins.³ 1796/97 wurde er mit seiner Frau und drei Kindern ins Bürgerrecht der Stadt Chur aufgenommen.⁴

Von seinem Sohn Christian Hartmann Marin, gewesener Ammann, und seiner Schwiegertochter, Barbara Jecklin, d. h. den Eltern von Peter Theodor, ist wenig bekannt.⁵ Es erweckt den Anschein, dass die Marin von jeher einen gewissen Bezug zu Mühlen gehabt haben, kauften doch Christian Hartmann Marin und sein Sohn 1811 die Riedmühle, wo heute die Papierfabriken Landquart stehen.⁶ Weisen nicht auch die wellenförmigen blauen Linien im Familienwappen auf das Wasser hin?

So war es auch nicht überraschend, als Peter Theodor Marin, der bestimmt von seinem unternehmungsfreudigen Grossvater eine gewisse Dosis Pioniergeist mitbekommen hatte, als einer der ersten das Wagnis einging, in Chur eine Fabrik zu gründen. Als Sohn einer angesehenen und wohlhabenden Familie sowie Offizier der Kantonsmi-

liz⁷ kannte er gewiss in den damaligen Behörden und der Bürgerschaft von Chur Personen, welche ihm wohlwollend zur Seite standen. So gelang es ihm in kurzer Zeit, eine der modernsten Pulvermühlen des Landes einzurichten. Das von ihm gelieferte Produkt war begehrt und seiner guten Qualität wegen in kurzer Zeit weitherum beliebt.



Haus Marin in Zizers, seit 1920 im Besitze der «Gott hilft Stiftung», Elternhaus von Peter Theodor Marin.
(Quelle: Bilderbeilage «Freier Rätier», Chur, April 1931, 4)

Während Marin ab 1842 unter Mithilfe eines erfahrenen Pulvermachers und einigen Mitarbeitern in seiner neu errichteten Mühle auf den Grossbruggerwiesen Pulver produzierte, begannen sich bereits die ersten Schwierigkeiten mit den Anstössern abzuzeichnen. Diese sahen sich durch die Pulvermühle bedroht und bangten insbesondere um ihr Vieh, welches während des Weideganges sich in der Nähe der Fabrik aufhalten musste. Die Streitigkeiten zogen sich dahin.⁸ Erst im Jahre 1846 schien sich eine Einigung abzuzeichnen. Aber bereits zwei Jahre später stand der junge Unternehmer noch grösseren Schwierigkeiten gegenüber, nämlich dem eidgenössischen Pulvermonopol!

Das Pulvermonopol des Bundes

Der junge Bundesstaat von 1848 suchte eifrig nach Einnahmequellen. Dabei war ihm die lukrative Pulverproduktion nicht entgangen. Dies war sicher einer der Hauptgründe, um diesen wichtigen Erwerbszweig, von dem in naher Zukunft wegen des Strassen- und Eisenbahnbaues eine

merklich höhere Nachfrage (Sprengpulver) zu erwarten war, auf Bundesebene zu monopolisieren. So wurde am 1. Juli 1848 folgender Artikel 38 in die Bundesverfassung aufgenommen: «Fabrikation und Verkauf des Schiesspulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschliesslich dem Bunde zu.»⁹

Bezeichnenderweise folgt diesem Artikel 38 der Artikel 39 über die Einkünfte des Bundesstaates, unter diesen an fünfter Stelle die Pulververwaltung:

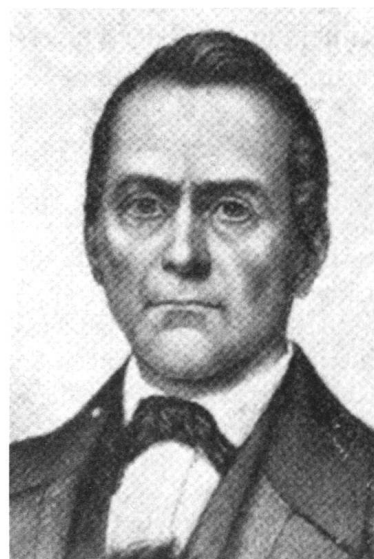
Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

- a. aus den Zinsen der eigenössischen Kriegsfonds;
- b. aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle;
- c. aus dem Ertrag der Postverwaltung;
- d. aus dem Ertrag der Pulververwaltung;
- e. aus Beiträgen der Kantone...¹⁰

Die Kantone, welche bisher selbst Pulvermühlen betrieben hatten, sowie die privaten Pulvermüller mussten also ihre Vorrechte an den Bund abtreten. Für die privaten Unternehmer bedeutete dies das Ende ihrer bisherigen Gewerbefreiheit.

Die eidgenössische Pulververwaltung

Beauftragt wurde das eidgenössische Finanzdepartement mit Bundesrat Munzinger (Solothurn) an der Spitze, das Pulverregal unverzüglich durchzuführen und die fiskalischen Massnahmen einzuleiten.



Josef Munzinger, von Solothurn, Vorsteher des Finanzdepartements im ersten schweizerischen Bundesrat von 1848.
(Quelle: Dürrenmatt, Schweizergeschichte, 513, Ausschnitt)

Bereits am 28. Dezember 1848 erging ein Rundschreiben des Bundesrates an die eidgenössischen Stände, in welchem diese aufgefordert wurden, dem Bund Auskunft zu geben, wer in den Kantonen die Pulverfabrikation betreibe. Anhand von zehn Fragepunkten musste über den Zustand der Produktionsstätten, Gebäulichkeiten, Gerätschaften, Wasserkraft, Jahresleistung, Reinertrag usw. Auskunft gegeben werden.¹¹

Am 9. Juli 1849 folgte die Verordnung über den Verkauf des Schiesspulvers, nach deren Inhalt dieser Artikel nur noch von patentierten Händlern in der ganzen Schweiz zu den vom Bund vorgeschriebenen Preisen verkauft werden durfte. Auch wurde darauf hingewiesen, dass von diesem Tage an niemand ohne Bewilligung des Bundes Schiesspulver herstellen oder verkaufen dürfe. Anwärter um Patente für den Verkauf mussten sich beim eidgenössischen Finanzdepartement mit einer Empfehlung der Regierung des betreffenden Kantons sowie einem Zeugnis des Gemeinderates bewerben.

Marin, ein Opfer der Verstaatlichung

Am 2. Januar 1849 liess die Standeskanzlei des Kantons Graubünden Marin das vom Bundesrat in Auftrag gegebene Schreiben mit den bereits erwähnten Fragepunkten zukommen. Der Fragebogen belegt, insbesondere mit den Punkten 9 und 10, dass es dem jungen Bundesstaat wesentlich darum ging, sich eine Einnahmequelle zu verschaffen; Sicherheitsfragen, wie sie die Bevölkerung im Zusammenhang mit der Pulverherstellung und -lagerung immer wieder beschäftigten, interessierten dagegen nicht.

Die Kanzlei des Eidgenössischen Standes Graubünden An: Herrn Theodor Marin Pulverfabrikant, Chur

Der hohe schweizerische Bundesrat, im Begriffe die nötigen Einleitungen zur Übernahme des Pulverregals nach Art. 38 der Bundesverfassung zu treffen, hat diesfalls unter andren auf die nachfolgenden Fragen an den hochlöblichen Kleinen Rat gerichtet, zu deren genauer und wahrheitsgemässer Beantwortung die Unterzeichnete Sie anmit auffordern soll:

1. Ist man geneigt, Gebäulichkeiten und Gerätschaften der Eidgenossenschaft abzutreten?

2. Zu welchem Preis? Nach einer ganz detaillierten Schätzung:
 - a) über die eigentlichen Fabrikationsgebäude,
 - b) über die Gebäude zum dörren,
 - c) über die Magazine,
 - d) über dazu gehörige Wohngebäude,
 - e) über dazu gehöriges Land.
3. Zu welchen Zahlungsbedingungen?
4. Welcher Zins wird bis zur Abzahlung gefordert?
5. Ist die Wasserkraft jederzeit hinreichend und das Recht dazu gesichert?
6. In welchem Zustand sind die Wasserwerke?
7. Welches Quantum Pulver konnte jährlich geliefert werden?
8. Welche Nummern und zu welchem Preis?
9. War der Absatz gesichert?
10. Welcher Reinertrag resultierte jährlich im Durchschnitt nach Abzug von Zinsen des Betriebskapitals, als Gebäulichkeiten etc?

Da die dem Bundesrat zu erteilende Auskunft als eine amtlich von der hiesigen Regierung selbst ausgehend zu betrachten ist, so muss letztere dafür Sorge tragen, dass die Schätzung der Gebäulichkeiten und zur Fabrik gehörigen Gegenstände unparteiisch vor sich gehe, weshalb für ihrerseits den Herrn Ingenieur Gugelberg als Schätzungsexperten bezeichnet hat, und Sie einladen lässt auch von Ihrer Seite einen Experten zu bezeichnen, damit beide sämtliche zur Pulverfabrik gehörigen Effekten gemeinschaftlich werthen können. Über den Zeitpunkt, wann die Werthung stattfinden soll, mögen Sie sich mit Herrn Gugelberg selbst verständigen, jedoch dieselbe spätestens in 14 Tagen erfolgen, innert welcher Frist Sie die Beantwortung der anderen Fragen einzugeben eingeladen sind.

Mit Achtung geharrt

Für die Bundeskanzlei der Kanzleidirektor:

[Unterschrift]¹²

Marins Antwort an den «Hochlöblichen Kleinen Rath» des Kantons Graubünden ist erhalten geblieben.¹³ Er weist darauf hin, dass ihm die Einrichtung seines «Etablissements» und der Ankauf des Bodens hohe Kosten verursacht haben. Auch komme dazu eine soeben neu aufgebaute zweckdienliche Stampfe und die dazu aufgenommene Wiese sowie bedeutende Vorräte an Kohlholz und Utensilien wie Siebe, Kohlkessel, Werkzeuge, Pferd und Wagen etc. Er könne dies alles nicht unter f 30 000 (f sind Florin, eine Bündner Währung) abtreten, wobei noch eine gebührende Entschädigung für die Einbusse seiner sicheren Erwerbsquelle dazu komme.

Zu Punkt 3 und 4 erklärt sich Marin mit einer Bezahlung von $\frac{1}{3}$ des Gesamtpreises einverstanden, während die Restzahlungen zu einem Zinsfuss von 4% zu verzinsen wären. Auch beantwortet er die Fragen wegen der Wasserkraft sowie den Kanälen in positivem Sinne und erklärt zu Punkt 7, dass letztes Jahr 550 Centner Pulver fabriziert wurden und bei Inbetriebnahme der neuen Stampfe ohne weiteres deren 1200 bis 1500 Centner jährlich geliefert werden könnten. Dabei weist er bei Punkt 8 auf die erzielten Preise und Pulversorten hin.

Über den jährlichen Reinertrag macht der Unternehmer Marin verständlicherweise keine Angaben, erklärt aber, sich nach Bern begeben zu wollen, um dem «hohen Bundesrat» persönlich Auskunft zu geben. Auch weist er darauf hin, dass sein bis anhin produziertes Pulver nicht ausgereicht habe, um die eingegangenen Bestellungen zu decken und vermerkt, dass besonders nach dem Kanton Tessin noch viel ausländisches Pulver eingeführt werde.

Der erste eidgenössische Pulververwalter

An die neu geschaffene Stelle eines eidgenössischen Pulververwalters wurde am 23. Juni 1849 der bisherige Oberinstruktor der Artillerie und Pulververwalter des Kantons Bern, Oberstleutnant Albrecht Sinner (1797–1859), gewählt.¹⁴ Ihn erwartete eine anspruchsvolle Aufgabe. Da dem Bund die finanziellen Mittel vorerst fehlten, um die kantonalen und privaten Fabrikationsanlagen käuflich zu übernehmen, wurden mit den Pulvermüllern Akkord- und Pachtverträge abgeschlossen.

Auch Marin war nun Gewissermassen gezwungen, für den Bund in einem sehr ungünstigen Akkordverhältnis zu arbeiten. Da er sich noch der Willkür der Beamten ausgeliefert sah – wie er in seiner Beschwerde¹⁵ formulierte, legte er die Mühle im Frühjahr 1850 gänzlich still.

Die Monopolisierung durch die Bundesverwaltung brachte eine Flut von Reglementen und Verordnungen hervor, mit denen man versuchte,

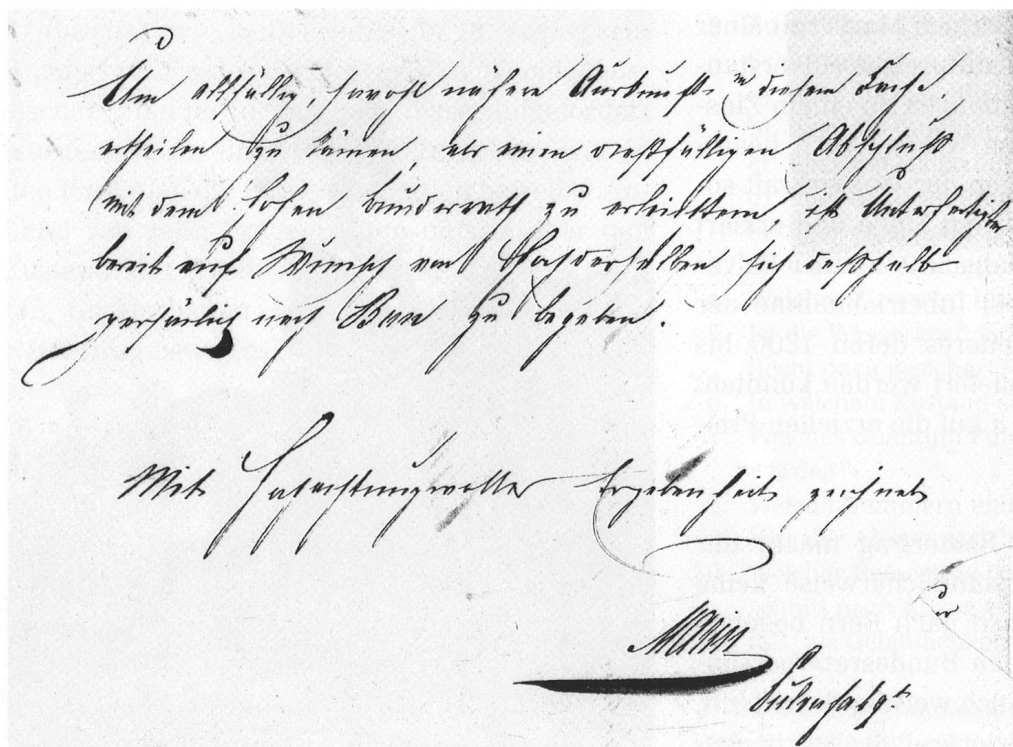


Historisches Museum Bern, Albrecht Sinner als Oberstleutnant der Artillerie. Erster eidgenössischer Pulververwalter, gewählt am 23. Juni 1849. (Quelle: Brunisholz, Pulver, 178)

der mannigfaltigen Schwierigkeiten bei der Produktion und dem Vollzug der neuen Situation Herr zu werden. Trotz all dieser Bemühungen hiess es am 8. Juli 1849 in einem Schreiben¹⁶ des Finanzdepartementes an den Bundesrat, dass sich noch kein einziges Pfund Pulver im Besitze der Verwaltung befinde! Zu der schleppenden Übernahme gesellte sich bald einmal ein Qualitätsproblem!

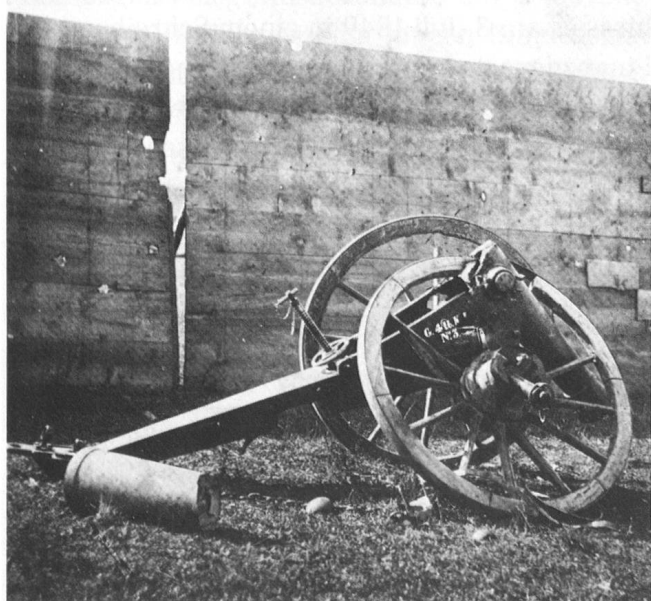
Bund macht schlechtes Pulver

Am 21. Dezember 1849 erfolgte eine Beschwerde der Strassenkommission des Kantons Graubünden wegen des von der eidgenössischen Pulvermühle gelieferten schlechten Sprengpulvers und dies bei einem hohen Preis.¹⁷ Der St. Galler Bote berichtete am 16. Februar 1850, seit der Einführung der Pulver-Regie seien die Konsumenten mit schlechter Qualität und unpass-



Handschrift von Peter Theodor Marin. Schreiben an den Kleinen Rat des Kantons Graubünden betr. seine Entschädigung für Abtretung seiner Pulverfabrik an den Bund. Transkription: Um allfällig, sowohl nähere Auskünfte in diesem Fache ertheilen zu können, als einen diessfälligen Abschluss mit dem hohen Bundesrath zu erbitten, ist Unterfertiger bereit auf Wunsch von Hochderselben sich desshalb persönlich nach Bern zu begeben. Mit hochachtungsvoller Ergebenheit zeichnet Marin, Pulverfabq.t. (Quelle: StAGR VII 12 b, Akten über Pulver, No 324: H. Ph. Th. Marin, Inhaber der hiess. Pulverfabrik, Febr. 1849, Ausschnitt von Seite 3)

sender Gattung bedient worden. Die Pulververwaltung habe sich darauf veranlasst gesehen, das Publikum zu beruhigen und habe durch einen grösseren Zusatz von Salpeter und Schwefel versucht, die Qualität zu verbessern, was aber dazu geführt habe, dass sogar Kanonenrohre gesprengt worden seien. Im weiteren musste sich die Pulververwaltung den Vorwurf gefallen lassen: «Dass der Staat immer ein schlechter Geschäftsmann sei.»¹⁸ Und weiter hiess es:



Zersprungenes Kanonenrohr als Folge der vom Bund gelieferten unpassenden Pulverqualität. (Quelle: Brunisholz, Pulver, 191)

Mit der Einführung des eidgenössischen Pulvergesetzes waren auswärtige Bezüge abgeschnitten; halbe, unverständliche Verordnungen erschienen bald von der eidgen. und Kantonsbehörde, aus denen sich niemand zurecht finden konnte.¹⁹

Auch die Spedition war Ziel der Presse: «Zu den Sonderbarkeiten gehört auch noch, dass das Pulver in Säcken wie Kaffee durch's Land spediirt wird, während man aus Vorsicht den Lagerhaltenden Pulvermagazine und alles Mögliche vorschreibt.»²⁰ Aber auch beissenden Spott musste sich der neue Bundesbeamte Sinner gefallen lassen, und wie die nachfolgende Zeitungsnotiz beweist, waren auch einige Jahre nach Einführung des Pulvermonopols die Schwierigkeiten noch nicht behoben: Die Bündner Zeitung schrieb am 4. Januar 1855:

Der eidgenössische Oberpulverkörnerfabrikationsverwalter hat sich nach Chur um ein Quantum von dem Stoff gewendet, der aus der eidg. Pulverkammer hierher verabfolgt wurde, und will denselben wegen der geführten Klagen einer Prüfung unterstellen. Wie man vernimmt, will man ihm zugleich ein Münsterchen von dem alten Churer Pulver übersenden, um den Unterschied zu zeigen.²¹

So präsentierte sich die Situation um die Pulverproduktion in der Schweiz, als Marin, vom Bund arg bedrängt, sich um seine Mühle und sei-

nen Erwerb zur Wehr setzen musste und den Entschluss fasste, beim neu geschaffenen Bundesgericht einen Prozess gegen den Bund anzustrengen.

Literatur

Brunisholz, Albert; Hildebrandt Carl; Leutwyler, Hans: Pulver, Bomben und Granaten. Die Pulvermacher einst und Jetzt. Bern: Lang 1983.

Campiotti, Bruno: Vom privaten und kantonalen zum Eidgenössischen Pulver, Bern: Eidgenössische Pulververwaltung 1973.

Dürrenmatt, Peter: Schweizergeschichte. Zürich: Schweizer Verlagshaus AG 1963.

Hassler, Paul: Zizers, 955–1955, Zizers 1955.

Von Planta, Rudolf; Andrea Schorta: Rätisches Namenbuch, Bd. III, Bern: Franke, Bern 1986.

Anmerkungen

¹ Wappen der Anno 1854 lebenden Geschlechter der Stadt Chur von A. Schprecher von Bernegg, Stadtarchiv Chur, Nr. 01/056.

² Planta/Schorta, Namenbuch, Bd. III, Teil 1, Signa 93.

³ Historisches Biografisches Lexikon der Schweiz, Bd. V, Neuenburg 1929, 27.

⁴ Einbürgerungsakten der Stadt Chur, StAGR. Nr 3 H.

⁵ Kirchenbuch der Gemeinde Zizers, Taufregister 1818, 45.

⁶ Hassler, Zizers, 51.

⁷ Bündner Kalender für das Schaltjahr 1852 von Joh. Braun, Buchbinder am Kornplatz, Militärwesen, 2. Bat. No 51.

⁸ BJ 2004, 129.

⁹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. September 1848, in: Offizielle Sammlung ... seit der Einführung der neuen Bundesverfassung, Bern: Stämpfli 1849, 16.

¹⁰ Ebd., 16.

¹¹ BAR, Bern E 27 19433, Bd. 1, No 18.

¹² BAR, Bern E 27 19433, Bd. 1, No 18.

¹³ StAGR Sign. VII 12 b Akten über Pulver 1848–1859, No 324, a.

¹⁴ Brunisholz, Pulver, 179–182; Campiotti, Pulver, 5. Lebensdaten nach Bernhard v. Rodt: Genealogien bürgerlicher Geschlechter der Stadt Bern, Bd. 4: Albrecht Lucius Victor Sigmund v. Sinner, Mathematiker, Artillerieinstruktor in Thun, Eidgen. Pulverdirektor 1849–1858.

¹⁵ Beschwerde P. Th. Marin z. H. der hohen eidgen. Bundesversammlung, in: Brunisholz, Pulver, 187–191.

¹⁶ Siehe Campiotti, Pulver, 8.

¹⁷ StAGR Sign. VII 12 b Akten über Pulver 1848–1859.

¹⁸ St. Galler Bote 16. 2. 1859, zitiert nach: Brunisholz, Pulver, 187.

¹⁹ St. Galler Bote 16. 2. 1859, zitiert nach: Brunisholz, Pulver, 187.

²⁰ St. Galler Bote No. 14 vom 16. 2. 1850, zitiert nach: Brunisholz, Pulver, 187.

²¹ Bündner Zeitung 4. 1. 1855.



Schreinerei Singer GmbH

Landstrasse 5
7208 Malans GR
Tel. 081 322 40 08
Fax 081 322 57 30
www.singer-gmbh.ch

Hans Aebli

Stefan Figini